



Satzung

Sustainable Aviation Initiative (SAI) e.V.

Version: 14/07/2023

Sustainable Aviation Initiative

www.sai-initiative.org

Strategy & Development

Inhaltsverzeichnis

§1: Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins	2
§2: Vereinszweck.....	2
§3: Gemeinnützigkeit	3
§4: Mitglieder.....	3
§5: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	4
§6: Pflichten der Mitglieder	5
§7: Organe des Vereins.....	6
§8: Mitgliederversammlung.....	6
§9: Der Vorstand	7
§10: Förderkreis	8
§11: Beirat.....	9
§12: Finanzen	10
§13: Geschäftsordnung.....	10
§14: Satzungsänderungen.....	10
§15: Beurkundung von Beschlüssen.....	11
§16: Datenschutz.....	11
§17: Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	11
§18: Gerichtsstand	12

§1: Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein erhält den Namen „Sustainable Aviation Initiative (SAI)".
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin, Deutschland. Dort erfolgt auch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg.
- (3) Der Verein wird nach der Eintragung mit dem Zusatz „eingetragener Verein" (e.V.) geführt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2: Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist:

Nachhaltigkeit in der Luftfahrt zu verankern und voranzutreiben durch:

- Weiterbildung und Partizipationssteigerung von Menschen über ein breites Spektrum und Inklusion aller Branchen
- Schaffen von Verbindungen zwischen Forschungsinstituten, universitären Einrichtungen und Unternehmen, Behörden und Institutionen, um globale Lösungen zu schaffen und sichtbar zu machen
- Zertifizierung nachhaltiger Innovationen im gesamten Sektor

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Die Förderung der Volks- und Berufsbildung, gemäß §52, 7 AO sowie fachliche Bildung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung in der Luft- und Raumfahrt. Dies wird mit eigens durchgeführten Webinaren, Unikursen, Akademien, Zertifizierungen und im Rahmen der unentgeltlichen Tätigkeit, selbstständig realisiert und durchgeführt. Das Engagements der SAI soll in erster Linie Studierende und Young Professionals ansprechen, die eine Bildung und eigene Entwicklungsmöglichkeit im genannten Bereich durch Exkursionen, Fortbildungsseminare, Vorträge, Workshops, lokale und internationale Treffen, Kongresse und Symposien durch eigens von der SAI konzeptionierte und durchgeführte Angebote dargeboten bekommen.
- (2) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, gemäß §52, 13 AO wird durch Anregung, Begünstigung und Vertiefung von fachlichen, persönlichen und interkulturellen Kontakten ermöglicht. Um dies umzusetzen, spricht das Resort «Network» aktiv internationale Partner:innen wie beispielsweise Hochschulen an. Für Studierende und Mitglieder soll es auf der selbst betriebenen Plattform unentgeltlich die Möglichkeit geben sich auf europäischem Level in einem Netzwerk auszutauschen und weiterzubilden. Zusätzlich gibt es im Rahmen von internationalen Treffen das Angebot des freien

Austauschs von Teilnehmenden aus unterschiedlichen kulturellen und sozialen Hintergründen, wodurch die interdisziplinäre Tätigkeit der Fachgruppen der SAI grundlegend manifestiert wird.

Die Sustainable Aviation Initiative (SAI) verfolgt keine parteipolitischen, rassistischen oder konfessionellen Absichten.

§3: Gemeinnützigkeit

Die Sustainable Aviation Initiative e. V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen, die als Vorhaben im Voraus schriftlich beim Vorstand beantragt und bestätigt werden müssen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Mitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 720 Euro jährlich beschließen.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4: Mitglieder

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - i. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zielen und Zwecken des Vereins dient.
 - ii. Nur ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
 - iii. Bei Austritt steht es jedem Mitglied frei, in den Status der Alumna oder des Alumnus zu wechseln.
 - b. jugendliche Mitglieder
 - i. Jugendliche Mitglieder können alle natürlichen Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs werden.
 - c. Alumni
 - i. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Alumni-Programm ist die zurückliegende ordentliche Mitgliedschaft.

- d. Fördermitglieder
 - i. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Vereine und sonstige Vereinigungen, die den Verein durch den Mitgliedsbetrag unterstützen, der in der Beitragsordnung festgelegt ist. Voraussetzung ist ein Beitrittsgesuch, über das der Vorstand abschließend entscheidet.
 - e. Ehrenmitglieder
 - i. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Dienste erworben haben, oder sich für die Ziele, die auch der Verein vertritt, eingesetzt haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung erteilt und kann ebenso aberkannt werden.
 - ii. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Für jugendliche Mitglieder besteht die Möglichkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern zu werden.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§5: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt als ordentliches oder als Fördermitglied ist schriftlich in Papierform oder Online gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung muss der Vorstand die Mitgliederversammlung unterrichten. Diese können mit einfacher Mehrheit die Aufnahme des Bewerbers beschließen. Der Beitritt als Alumnus ist nur möglich, wenn die Person bereits ordentliches Mitglied von Sustainable Aviation Initiative (SAI) gewesen ist.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt

- a. durch Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende zu erklären ist.
- b. bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, bei einer Personenvereinigung durch deren Auflösung.
- c. durch Ausschluss. Diesen kann eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn
 - i. das Mitglied gegen die Satzung wissentlich oder grob fahrlässig verstoßen hat,
 - ii. das Mitglied dem Ruf und den Interessen des Vereins wissentlich oder grob fahrlässig Schaden zugefügt hat,
 - iii. das Mitglied aus verhaltensbedingten Gründen nicht tragbar ist.

- iv. das Mitglied die Beiträge nicht zahlt und den Zahlungsmodalitäten der Beitragsordnung nicht nachkommt. Dies geschieht, wenn das Mitglied während seiner Mitgliedschaft mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung mit einer Dauer von jeweils mehr als 6 Monaten im Rückstand ist. Oder wenn trotz einer Mahnung die Zahlung nicht innerhalb von 12 Monaten eingegangen ist. In diesem Falle ist das Mitglied nach Verstreichen der Frist (vgl. §6.2) schriftlich, auch in elektronischer Form, zur Zahlung seines Beitrages innerhalb von vier Wochen aufzufordern. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wird bei Nichtzahlen automatisch wirksam. Hat das betreffende Mitglied versäumt, dem Verein eine neue Anschrift, bzw. eine neue E-Mail-Adresse mitzuteilen, so ist die Streichung auch ohne Mitteilung wirksam.

Im Fall des Ausschlusses nach Buchstabe c) muss der Beschluss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand des Vereins Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung wird dann von der Mitgliederversammlung geprüft. Lässt das betroffene Mitglied die Frist verstreichen, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf dieser.

Der Vorstand kann von der Streichung in begründeten Fällen absehen.

- (3) Bei Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6: Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. das Ansehen des Vereins zu wahren und zu mehren nach dem veröffentlichten «Teamkodex», welcher im Corporate Identity Dokument im Abschnitt Corporate Behaviour zu finden ist.
 - b. die Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Spenden

Die Mittel des Vereins werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Zuwendungen, durch eingeworbene Projektfinanzierungen und durch Entgelte für Dienstleistungen (inklusive Gebühren) aufgebracht.

- a. Die Festlegung der regulären Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung geregelt. Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist jeweils bis zum 31. Januar im Voraus zu zahlen. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, zahlen den monatlich anteilmäßigen Jahresbeitrag inklusive des Eintrittsmonats im Voraus. Der Beitrag wird bei Austritt in voller Höhe einbehalten.
- b. Der reguläre Mitgliedsbeitrag ist der Beitragsordnung zu entnehmen und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

- c. Von den Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag ist in der Beitragsordnung festgelegt.
 - d. Ehrenmitglieder und Alumni sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Verwalter des Mitgliederverzeichnisses eine gültige Adresse und Bankverbindung vorliegt.

§7: Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Förderkreis
4. Beirat

§8: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich vom Vorstand oder anderen Organen vorbehalten sind. Sie ist insbesondere in folgenden Fällen zuständig:
- a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl des erweiterten Vorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers
 - d. Entgegennahme des Vorstands- und Kassenberichtes über den zurückliegenden Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung
 - e. Entgegennahme des Vorstandsberichtes über das geplante Schwerpunktprogramm
 - f. Beschließen der Beitragsordnung
- (2) Es findet halbjährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Einladung muss mindestens einen Monat im Voraus an alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder, Alumni, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder in schriftlicher Form versendet werden und die geplante Agenda enthalten.
- a. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und begründet sein. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Die Einberufung wird allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Online-Versammlung, im Sinne einer Video- oder Telefonkonferenz, ohne Anwesenheit vor Ort abgehalten werden. Dies ist in der Einladung zu erwähnen. Die Beschlüsse können in elektronischer Form erfasst werden.

- (5) Geleitet wird die Mitgliederversammlung von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreter:in.
- (6) Die/Der Protokollführer:in wird von der Versammlungsleitung bestimmt.
- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (8) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 7 Mitglieder, exklusive des Vorstandes, anwesend sind, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
 - b. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Anwesende Fördermitglieder und Alumni haben eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht. Nicht anwesende Mitglieder können entweder durch ein anderes ordentliches Mitglied mit einer Vollmacht vertreten werden, dabei kann ein Mitglied höchstens drei weitere Mitglieder vertreten, oder seine Stimme vor der Versammlung beim Vorstand einreichen. Juristische Personen und alle sonstigen Vereinigungen sind durch eine Person und eine Stimme vertreten.
 - c. Über Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand, von der/dem Protokollführer:in und von der/dem Versammlungsleiter:in zu unterschreiben und in geeigneter Form den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugänglich zu machen ist. Einwendungen können innerhalb von vier Wochen erhoben werden.

§9: Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vorstandmitgliedern. Dazu gehören die/der Vorsitzende (President) und zwei stellvertretende Vorsitzende (Vice Presidents). Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein. Es wird angestrebt, dass der Vorstand durch mehr als ein Geschlecht repräsentiert wird.

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und beantragt für den gleichen Zeitraum die Entlastung. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (3) Die/Der Vorsitzende und beide stellvertretenden Vorsitzenden haben vollen Zugriff auf alle Konten und Finanzen. Zusätzlich sind alle Dokumente von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Wurde keine/kein Kandidat:in gewählt, können sich Kandidaten:innen von der Liste streichen lassen. Im nächsten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (6) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (7) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. Konzeption, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b. Durchführung der gefassten Beschlüsse der Versammlung
 - c. Aufstellen eines Arbeitsplanes
 - d. Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - e. Führung von Büchern und der Kasse
 - f. Rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung des Vereins
 - g. Erledigung der laufenden Geschäfte
- (8) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Jede Arbeitsgruppe hat eine:n Verantwortliche:n, die/der vom Vorstand ernannt und entlassen wird.
- (9) Der Vorstand kann durch den erweiterten Vorstand ergänzt werden, welcher von der Mitgliederversammlung ernannt und erlassen wird. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Dieser übernimmt die ihm durch den Vorstand übertragenden Funktionen. Zudem berät der erweiterte Vorstand den Vorstand im Tagesgeschäft. Der Vorstand holt sich regelmäßig den Rat des erweiterten Vorstandes ein. Dem erweiterten Vorstand gehören die Vorstände der unter a) genannten Resorts an:
 - a. Network, Strategy & Development, Information Technology & Support, People and Culture, Marketing & Promotion, Events & Products
 - b. Die Resorts können von der Mitgliederversammlung ergänzt, entfernt oder umbenannt werden
- (10) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen des Vorstandes zusammen mit dem erweiterten Vorstand erfolgen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Aufgrund eines Antrages, der mindestens von der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder unterschrieben wurde, muss der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder auch während einer Amtsperiode im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
- (12) Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein, mit dem Ende einer Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Gewählt werden kann jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins und voll geschäftsfähig ist.

§10: Förderkreis

Der Förderkreis setzt sich aus Fördermitgliedern zusammen, die vom Vorstand in den Förderkreis aufgenommen werden. Aufgabe des Förderkreises ist es, den Verein finanziell und beratend zu unterstützen. Die Mitglieder

des Förderkreises nehmen halbjährlich im Zeitraum einer Förderkreisversammlung den Vorstandsbericht entgegen. Fördermitglieder haben kein aktives Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ihnen steht jedoch eine beratende Funktion auf der Mitgliederversammlung zu. Sie bezahlen einen Förderbeitrag und erhalten auf Wunsch einen Spendennachweis. Die Beträge sind in der Beitragsordnung bestimmt.

§11: Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten. Ziel des Beirates ist es, die Sustainable Aviation Initiative in ihrer Vision und Mission zu unterstützen.
- (2) Seine Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
- (3) Der Beirat besteht aus bis zu 10 Personen. In den Beirat können Personen aus Politik, Wirtschaft und Forschung gewählt werden, welche die Kernwerte und Interessen des Vereins unterstützen. Die Kernwerte sind im Corporate Identity Konzept zu finden.
- (4) Beiratspositionen dürfen mit ehemals aktiven Sustainable Aviation Initiative Mitgliedern besetzt werden.
- (5) Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl der Beiräte erfolgt auf eine Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich ein Beiratsmitglied sein.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine:n Beiratsvorsitzende:n sowie eine:n Stellvertreter:in.
- (7) Der Beirat kommt ein Mal im Jahr zu einer Beiratssitzung zusammen. Diese kann auch virtuell erfolgen. Die Sitzung wird mit einer Frist von mindestens einem Monat von der/dem Beiratsvorsitzenden oder seiner:m Stellvertreter:in per Brief oder elektronisch einberufen. Der Vorstand kann zu dieser Sitzung eingeladen werden. Ist dies nicht der Fall, erstattet der Beirat dem Vorstand Bericht über deren Inhalte. Der Vorstand berichtet mindestens halbjährlich dem Beirat über die aktuelle Lage und Zukunft des Vereins.
- (8) Die Beiratssitzungen werden von der/dem Beiratsvorsitzenden:m oder seiner:m Stellvertreter:in geleitet. Der Beirat fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Beiratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden.
- (9) Wenn ein Beiratsmitglied die Vereinsinteressen vorsätzlich grob verletzt, kann das Beiratsmitglied auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

§12: Finanzen

- (1) Die Beiträge aller Mitglieder und alle Spenden gehen an den Verein.
- (2) Die gesamten Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein haftet nicht für unautorisierte Handlungsweisen seiner Mitglieder.
- (4) Wird der Verein zahlungsunfähig oder kann die gegen ihn bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr bezahlen, hat der Vorstand die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags.
- (5) Verletzt der Vorstand oder erweiterte Vorstand vorsätzlich oder grob fahrlässig eine ihm obliegende Pflicht (z.B. gesetzliche Regelungen), so haftet der Vorstand oder erweiterte Vorstand für einen dem Verein entstehenden Schaden persönlich und unbeschränkt. Im Streitfall liegt die Beweislast beim Verein.
- (6) Schließt der Vorstand im Rahmen seiner Vertretungsmacht im Namen des Vereins Verträge mit Dritten, so haftet ausschließlich der Verein für die Erfüllung des Vertrags. Nur wenn der Vorstand seine Vertretungsmacht überschreitet, kann eine persönliche Haftung in Betracht kommen.
- (7) Der Vorstand hat für das laufende Rechnungsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen, in der sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden. Die Jahresrechnung und die zugrundeliegende Buchführung sind einmal jährlich durch eine:n, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer:in zu prüfen.
- (8) Die/Der Kassenprüfer:in ist kein Mitglied der Vereinsführung und darf auch nicht Mitglied des Vorstands sein, um die Neutralität der Kassenprüfung zu gewährleisten.
- (9) Die/Der Kassenprüfer:in erstellt über die zu erfolgende Kassenprüfung einen Bericht. Dieser ist unverzüglich dem Vorstand und bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Idealerweise findet eine Prüfung mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung statt.
- (10) Die/Der Kassenprüfer:in prüft die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit von Ausgaben.

§13: Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich die Erstellung einer Geschäftsordnung vorbehalten. Sie darf der Satzung nicht widersprechen und muss in einer Mitgliederversammlung, bei der mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§14: Satzungsänderungen

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Einladung beinhaltet einen Vorschlag der Tagesordnung und den Wortlaut

der vorgeschlagenen Satzungsänderung. Für Satzungsänderungen müssen 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

§15: Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in Schriftform oder elektronischer Form niederzulegen und vom Vorstand, von der/dem Protokollführer:in und von der/dem Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen.

§16: Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine:n Datenschutzbeauftragte:n.
- (5) Ergänzende Informationen sind in den gesonderten Datenschutzrichtlinien des Sustainable Aviation Initiative e.V.s zu finden, die durch den Vorstand erlassen wird.

§17: Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks der Verwendung für Förderung der Berufsvorbereitung und Weiterbildung von Studierenden, Young Professionals und Interessierten, um zur Weiterentwicklung nachhaltiger, innovativer Konzepte in der Luftfahrt aktiv beizutragen.

§18: Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin.

Diese Satzung wurde am 13.12.2020

beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.